

Textlicher Teil

zum Bebauungsplan "Im Altenmeller Felde", Melle-Mitte (Altenmelle)

I. Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBl. I. S. 2953) und des § 40 der Bds. Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.1990 (Nds. GVBl. S. 113 ff.), hat der Rat der Stadt Melle diesen Bebauungsplan, bestehend aus den nachstehenden textlichen Festsetzungen sowie der Planzeichnung als Satzung beschlossen.

II. Planungsrechtliche Festsetzungen

In den als allgemeines Wohngebiet (WA) ausgewiesenen Bereichen sind die Ausnahmen gemäß § 4 Abs. 3 Ziffer 5 BauNVO nicht zulässig (§ 1 Abs. 6 Ziffer 1 BauNVO).

Die Geschossfläche ist gemäß § 20 Abs. 3 BauNVO nach den Außenmaßen der Vollgeschosse zu ermitteln.

III. Hinweise

1. Die Flächen innerhalb der im Plan dargestellten Sichtdreiecke dürfen in mehr als 0,60 m über Höhe der Fahrbahn der angrenzenden Straßen in der Sicht nicht versperrt werden (§ 9 Abs. 1 Ziffer 24 BauGB).

2. Innerhalb der Sichtdreiecke dürfen nur Einzelbäume gepflanzt werden, bei denen Äste nicht unter 2,50 m über Gelände ansetzen. Sonstige Bepflanzungen und Begrünungen dürfen eine Höhe von 0,60 m über der Fahrbahn nicht überschreiten.

IV. Sonstige Festsetzungen

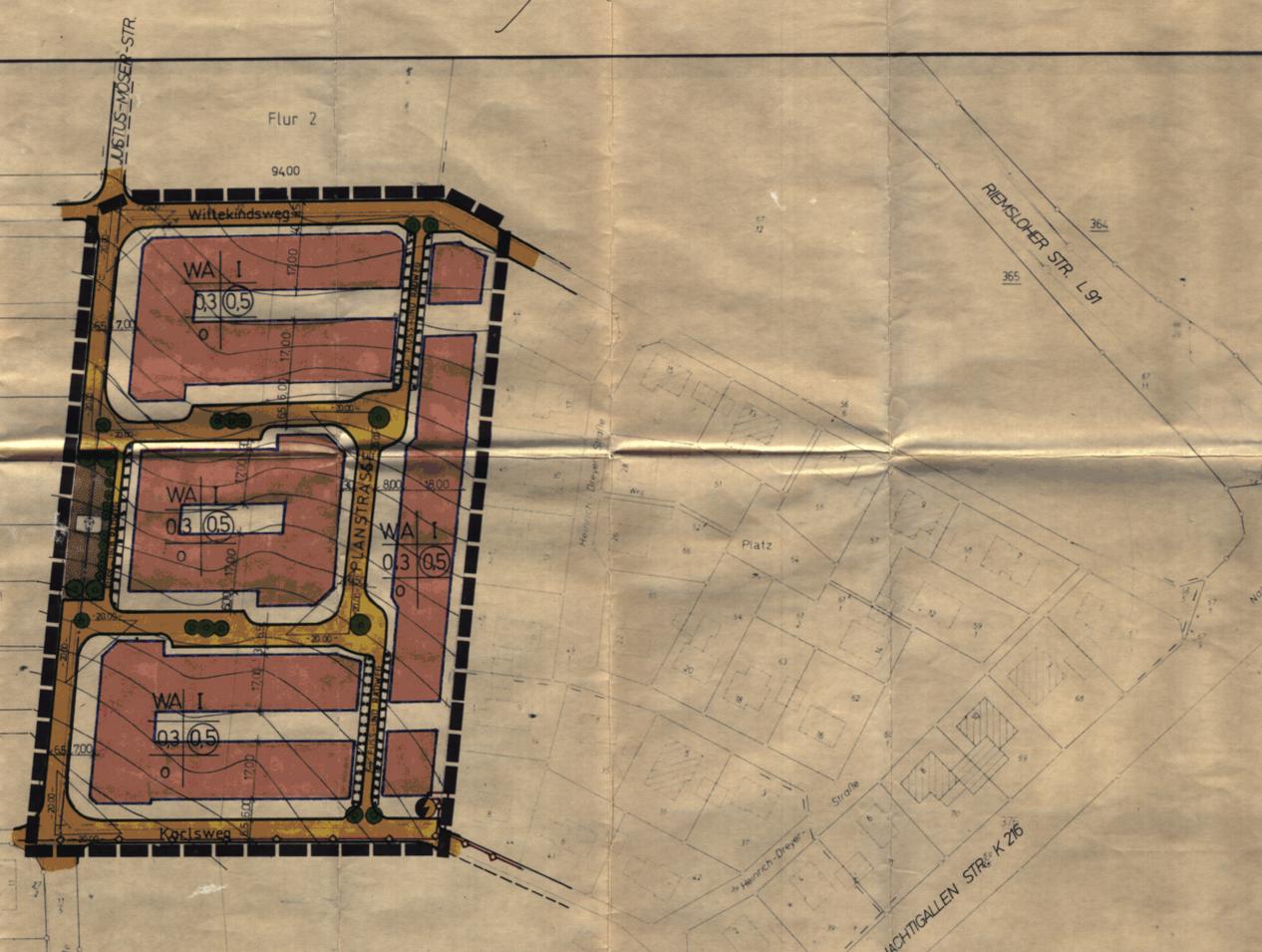
Diese Satzung wird mit der Bekanntmachung der Durchführung des Anzeigeverfahrens rechtsverbindlich (§ 12 BauGB).

Melle, 04.10.1990

Bürgermeister



Stadtdirektor



Planunterlagen angefertigt vom Katasteramt Osnabrück Maßstab 1:1000. Landkreis Osnabrück, Gemeinde Melle. Kartengrundlage: Liegenschaftskarte, Maßstab 1:1000. Gemarkung: Altenmelle, Flur 2, 3, 11. Feldvergleich vom 22.06.1988. Az.: V 106/128. Katasteramt Osnabrück, den 28.06.1988. Die Vereinfachung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet...

PLANZEICHENERKLÄRUNG:

ART DER BAULICHEN NUTZUNG: WR REINES WOHNGEBIET, WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET, MI MISCHGEBIET, MK KERNGEBIET, FLACHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, GE GEWERBEGEBIET, GI INDUSTRIEGEBIET, SO SONDERGEBIET, FLACHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, FLACHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG, BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN. BAULICHE ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN FÜR DEN GEMEINBEDARF: VERKEHRSFLÄCHEN, STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN, STRASSENBEGRÄNZUNGS-LINIE, ZU- U. AUSFAHRTS-VERBOT, FUSSWEG, GRÜNFLÄCHEN, OFFENTLICHE KINDERSPIELPLATZE, ANZUPFLANZENDE BÄUME, SONSTIGE FESTSETZUNGEN, FLÄCHEN FÜR STELLPLATZE U. GARAGEN, MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN, SCHUTZSTREIFEN FÜR ELEKTRIZITÄTSFREILEITUNG, TRAFOSTATION, UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DIE DEM NATUR- ODER LANDSCHAFTSSCHUTZ UNTERLIEGEN, NATURSCHUTZGEBIET, LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET, GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS, HOHENANGABEN, HOHENLINIEN.

DER RAT DER STADT MELLE HAT IN SEINER SITZUNG AM 20.06.1990 DIE AUFSTELLUNG DIESES PLANES BESCHLOSSEN.

MELLE, 04.10.1990



DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STADTEBAULICH BEDEUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLATZE VOLLSTÄNDIG NACH (STAND VOM 22.09.1988) SE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI. DIE ÜBERTRAGUNG DER NEU ZU BILDENDEN GRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH. OSNABRÜCK, 13.11.1990

LS. I.A.GEZ. KRUMBHOLZ KATASTERAMT OSNABRÜCK

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE VOM AUßEREN RAT DER STADT MELLE AUSGEARBEITET.

MELLE, 04.10.1990

DER RAT DER STADT MELLE HAT IN SEINER SITZUNG AM 20.06.1990 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS § 3 (2) BauGB BESCHLOSSEN.

ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 23.06.1990 ÖRTSUBLICH BEKANNTGEMACHT.

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 03.07.1990 BIS 03.08.1990 GEMÄSS § 3 (2) ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

MELLE, 04.10.1990

DER RAT DER STADT MELLE HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEMÄSS § 3 (2) BauGB IN SEINER SITZUNG AM 04.10.1990 ALS SATZUNG (§ 10 BauGB) MIT DER BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

MELLE, 04.10.1990

IN ANZEIGEVERFAHREN GEMÄSS § 11 (1) BauGB HABE ICH MIT VERFÜGUNG VOM 10. JUNI 1991 KEINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND GEMACHT.

MELLE, 04.10.1990

DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS IST GEMÄSS § 12 BauGB AM 29.06.1991 IM AMTSBLATT DES LANDKREIS OSNABRÜCK BEKANNT GEMACHT WORDEN.

DIE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST DAMIT AM 29.06.1991 RECHTSVERBINDLICH.

MELLE, 11.07.1991

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST EINE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN GEMÄSS § 24 ABS. 1 SATZ 1 NR 1 UND 2 BauGB NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN (§ 215 ABS. 1 NR 1 BauGB).

MELLE, 19

INNERHALB VON SIEBEN JAHREN NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST EINE VERLETZUNG VON MANGELN DER ABWAGUNG NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN (§ 215 ABS. 1 NR 2 BauGB).

MELLE, 19

STADTDIREKTOR

STADT MELLE BEBAUUNGSPLAN "IM ALTENMELLER FELDE"